

!

## GASTKOMMENTAR

## § 103 – Brauchen wir den oder kann der weg?

## Satire in der Mühle von Justiz und Politik

Alt genug ist er, aus Bismarcks Kaiserreich, hat es aber dennoch nach 1949 wieder in das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland geschafft. Wurde er bisher erfolgreich angewandt? Andererseits: Soll in Zukunft die Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter und deren Repräsentanten straffrei möglich sein? Der aktuelle Fall der wandelnden Doppelbödigkeit, **Jan Böhmermann**, bringt das Paradox ins Spiel, dass möglicherweise ein strafrechtliches Vorgehen aufgrund eines Paragraphen erfolgt, dessen Existenz sogar die Kanzlerin als „entbehrlich“ einstuft. Seine Abschaffung wird vorbereitet. 2018 ist er sicher weg. Tatsache ist, dass dieser Paragraph (Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) durchaus hin und wieder von ausländischen Staatsoberhäuptern erfolgreich bemüht wurde, um echte oder vermeintliche Beleidigungen zurückzuweisen. 1977 wollte sich das Pinochet-Regime nicht als „Mörderbande“ bezeichnen lassen, und 2007 setzte sich die Schweizer Bundespräsidentin **Michele Calmy-Rey** erfolgreich gegen einen Internet-Stalker zur Wehr.

Die Causa Böhmermann / Erdogan ist jedoch komplexer gestrickt. Man muss wissen, dass Anklagen wegen Beleidigung für den türkischen Präsidenten zum Stil seiner Politik gehören. In den letzten fünf Jahren soll er in der Türkei über 2000 Verurtei-

lungen wegen Beleidigung erreicht haben. Es hat den Anschein, als verfolge er eine Politik der Einschüchterung. Soll die nun auf Deutschland übertragen werden und unser Strafgesetzbuch ihm hier noch behilflich sein?

## Was will oder wollte § 103 eigentlich?

Das vom Normzweck geschützte Rechtsgut des Paragraphen ist heute das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an möglichst ungestört funktionierenden Beziehungen zu anderen Staaten und wohl nicht die individuelle Ehre des Repräsentanten des ausländischen Staats. Im Kaiserreich wurde der Sinn des Paragraphen mit der Ehre der Monarchen begründet, 1953 war die Wiederaufnahme der Vorschrift in das StGB immerhin umstritten. Ein Gegenantrag wurde gestellt aus der Befürchtung, nach § 103 StGB könne auch eine Kritik an Diktaturen zur Strafbarkeit führen. Dieser Antrag fand jedoch am Ende keine Mehrheit (S. 37 ff. Stenographische Niederschriften, 246. Sitzung des 23. Ausschusses des Bundestags vom 13.03.1953; S. 2 ff., a. a. O., 248. Sitzung vom 26.03.1953; Beratungen im Plenum und Abstimmung BTag 1/13015 f.)

Nach § 193 StGB finden Äußerungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, über eine verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift in § 193 StGB zu einer Rechtfertigung. Eingriffe in den Schutzbereich der Kunstfreiheitsgarantie (Art. 5

III Grundgesetz (GG)) können nur auf der Grundlage von Gesetzen erfolgen, die dem Schutz verfassungsrechtlich geschützter Rechtsgüter dienen. Die „Ehre ausländischer Staaten“ fällt wohl nicht unter den grundrechtlichen Ehrenschutz nach dem persönlichen Freiheitsrecht in Art. 2 I GG.

Hier geht es jedoch nicht um dumpfe Beleidigung. Jenseits aller diplomatischen Rücksichten ist die schwierige Frage, die ein deutsches Gericht in der Causa „Schmähdikritik“ salomonisch zu beantworten hat, die der Grenze von Satire. In der Kunstfreiheit gibt das Bundesverfassungsgericht der Satire beachtlichen rechtlichen Freiraum. Bei satirischen Darstellungen wird ein realer Kern übertrieben, um so auf bestimmte Umstände hinzuweisen, möglicherweise auch jemanden lächerlich zu machen. Gesonderter Überprüfung bedürfen der Aussagekern und die Art seiner satirischen Einkleidung. Bei der Beurteilung der Einkleidung gelten weniger strenge Maßstäbe als bei der Beurteilung des Aussagekerns, da Übertreibungen „struktur-typisch“ sind.

Eindeutige Satire-Signale müssen auf Verfremdungen und Verzerrungen hinweisen, sodass der Rezipient die Satire erkennen, den übertragenen Sinn deuten und damit für seine Meinungsbildung bewertend einordnen kann. Im Klartext: Kann der warnende und belehrend-negierende Gestus in der Moderation Böhmermanns die vorsätzlich beleidigende Wucht der drei Strophen aufheben? Aus generalprä-



Dr. R.-Fidelio Unger,  
Rechtsanwalt

ventiven Gesichtspunkten hebt die Rechtsprechung der Obergerichte maßgeblich nicht auf die Prominenz oder Nichtprominenz einer Person, sondern generell auf Art, Ausmaß und Intensität der jeweiligen zu prüfenden Persönlichkeitsverletzung ab, ob die Schwelle zu unzumutbarer Schmähdikritik überschritten ist.

Wenn sich der von einer Satire Betroffene in seiner Ehre missachtet fühlt, ist er bei Abschaffung des § 103 StGB nicht gehindert, den allgemeinen Rechtsschutz gegen Beleidigungen nach den Strafrechtsnormen in §§ 185 ff. StGB auf dem Weg einer Privatklage durch Strafantrag und bei Erfüllung der sonstigen Prozessvoraussetzungen mit Sühneversuch, Kostenvorschüssen, u. a. in Anspruch zu nehmen. Sollte die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse seines Falls bejahen, könnte er als Nebenkläger fungieren.

Das Ergebnis der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht **Recep Erdogans** und der Kunstfreiheit Jan Böhmermanns ist bis zum endgültigen Urteil nun der Einschätzung des geneigten Lesers vorbehalten. Die Satire hat keine schwache Ausgangslage.